

Gesellschaftsvertrag

(Fassung vom 26.07.2021)

I. FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma

aswohnbau gmbh albstadt.

Sie hat ihren Sitz in Albstadt.

II. GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

§ 2

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung
 1. vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen,
 2. die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen,
 3. städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.
- (2) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist, kann die Gesellschaft
 1. Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, Eigenheime und Eigentumswohnungen errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten,
 2. Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen,
 3. sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind,
 4. andere Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen oder Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Die Preisbildung für die Überlassung von Mietwohnungen und die Veräußerung von Wohnungsbauten soll angemessen sein, d.h. eine Kostendeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie die Bildung ausreichender Rücklagen unter Berücksichtigung einer Gesamtrentabilität des Unternehmens ermöglichen.

III. STAMMKAPITAL UND VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

§ 3

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.630.000 EUR,
(in fünf Millionen sechshundertdreißigtausend Euro).
Es ist voll einbezahlt.

§ 4

Die Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere auch ihre Sicherungsübertragung oder Belastung mit einem Pfand- oder Nießbrauchrecht, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

§ 5

Organe der Gesellschaft sind

- a) der/die Geschäftsführer,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie jeweils deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und weiteren nahen Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte des § 2 dieses Gesellschaftsvertrags nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt hat. Dies gilt ebenso für einseitige Rechtsgeschäfte sowie die Änderung oder Beendigung von Verträgen. (Rechts-) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und juristischen Personen sowie Personengesellschaften, an denen ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Aufsichtsrats oder jeweils seine nahen Angehörigen im Sinne von § 15 der Abgabenordnung beteiligt sind oder auf sie einen maßgeblichen Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Aufsichtsrat getätigt werden.
- (3) Die Unabhängigkeit der Gesellschaft von Angehörigen des Bau- und Maklergewerbes und den Baufinanzierungsinstituten soll dadurch gewahrt werden, dass diese in den Organen der Gesellschaft nicht die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Geschäftsführung

§ 7

- (1) Die Gesellschaft hat je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats einen oder mehrere Geschäftsführer. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Der Geschäftsführung können keine Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner sowie nahe Angehörige eines Aufsichtsratsmitglieds im Sinne von § 15 der Abgabenordnung angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder der Geschäftsführung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrats. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Auf-

sichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern der Geschäftsführung ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

- (4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen; sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer nur aus wichtigem Grund vom Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (5) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung des Aufsichtsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einschließlich Compliance einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 8

- (1) Der/die Geschäftsführer vertritt/vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (2) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer und eines oder mehrerer Prokuristen sind Willenserklärungen für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn sie von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen abgegeben werden.
- (3) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften vom Aufsichtsrat ermächtigt werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. Der Geschäftsführer stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab. Eine gute Unternehmensführung setzt eine offene

Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür entscheidend.

- (7) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.

§ 9

Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Aufsichtsrat

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Aufsichtsrat und Geschäftsführung arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Neuwahl des Gemeinderats der Stadt Albstadt stattfindet. Solange die Gesellschafterversammlung noch keine Neuwahl des Aufsichtsrats vorgenommen hat, führen seine Mitglieder ihr Amt weiter. Dem Aufsichtsrat können keine Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sowie nahe Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitarbeiters der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis bei der Gesellschaft stehen (Ausnahme: mitbestimmungspflichtige Gesellschaften). Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung können erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Bei der Bestellung des Aufsichtsrats sollen die Vorschläge der einzelnen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammanteile berücksichtigt werden. Können sich die Gesellschafter nicht einig sein, sind die Aufsichtsrats-Sitze unter sinngemäßer Anwendung des Verhältniswahlverfahrens bei öffentlichen Wahlen auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen.
- (4) Die Stadt Albstadt wird im Aufsichtsrat durch einen vom Gemeinderat bestimmten Bürgermeister (Oberbürgermeister oder Beigeordneter) vertreten. Er ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. Die übrigen von der Stadt nach Absatz 3 vorzuschlagenden Aufsichtsratsmitglieder bestimmt der Gemeinderat nach den Regeln über die Bildung seiner beschließenden Ausschüsse. Der oder die Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden werden durch den Aufsichtsrat gewählt.
- (5) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder können durch die Gesellschafterversammlung abberufen und durch Neuwahl ersetzt werden. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 13 Abs. 2), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme

von Ersatzwahlen einberufen werden. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (6) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer oder in ähnlicher Funktion tätige Angestellte der Gesellschaft sein. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf eine Vergütung / ein Sitzungsgeld. Die Höhe ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen.

§ 11

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 13

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei, Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit einer angemessenen Frist unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126b BGB (z. B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. In dringen-

den Fällen kann der Vorsitzende auch mündlich oder fernmündlich, einberufen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telefonische, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn nicht ein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist der Art der Abstimmung widerspricht.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (5) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders.

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (2) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern die Beschlussfassung über
 - a) die Aufstellung von Programmen für den Wohnungsbau, die Bauträger- und Baubetreuungsgeschäfte, sowie die Wohnungsmodernisierungs- und Wohnungsinstandsetzungstätigkeit,
 - b) die Grundsätze für den Erwerb, die Veräußerung und den Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten, sowie für Ver- bzw. Anmietungen und Ver- bzw. Anpachtungen,
 - c) generelle Mietanpassungen im gesamten Mietwohnungsbestand der Gesellschaft,
 - d) die Einstellung in und die Entnahme aus anderen Gewinnrücklagen (§ 22 Abs. 3),
 - e) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
 - f) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (§ 4),
 - g) die Zustimmung zur Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten der Gesellschaft, sowie die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
 - h) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,

- i) die Geschäftsanweisung für den/die Geschäftsführer,
- k) die Wahl des Abschlussprüfers.

Gesellschafterversammlung

§ 15

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Ein Gesellschafter, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das gilt auch von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 16

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. August jeden Jahres in der Regel am Sitze der Gesellschaft stattzufinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns, soweit in §§ 22, 23 nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Zahl sinkt (§ 13 Abs. 2),
 - c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll,
 - d) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

§ 17

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangen Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekanntgemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrats. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

§ 18

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Oberbürgermeister der Stadt Albstadt oder bei seiner Verhinderung der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. nachrangig dessen Stellvertreter. Sind diese ebenfalls verhindert, so hat ein Mitglied der Geschäftsführung die Versammlung zu leiten.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 19 (2) f, g, h und j ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, dieses auf Antrag eines Gesellschafters beschließen.
- (4) Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist nur derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

- (6) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben.

§ 19

- (1) Den Gesellschaftern ist in der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben,
- a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrats,
 - c) den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers

zu beraten.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern und sie hierbei zu unterstützen.

- (2) Den Gesellschaftern obliegt die Beschlussfassung über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
 - c) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
 - d) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,
 - e) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
 - g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - h) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats.
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,
 - k) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - l) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.
 - m) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes gem. § 103 a Abs. 1 S.1 Nr. 1 GemO.
 - n) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gem. § 103a Abs. 1 S.1 Nr. 2 GemO.
 - o) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Gesamtumfang der Gesellschaft wesentlich ist gem. § 103a Abs. 1 S.1 Nr. 3 GemO.

§ 20

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über
 - a) den Widerruf der Bestellung von Geschäftsführern aus wichtigem Grund (§ 7 Abs. 2) und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - b) die Änderung des Gesellschaftsvertrags (§ 19 (2) Buchst. k),
 - c) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft (§ 19 (2) Buchst. l),bedürfen zur ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 18 Abs. 4).
- (3) Ein Beschluss über die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft kann zudem nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Gesellschafter sowie die Hälfte des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.

V. RECHNUNGSLEGUNG

§ 21

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten.
- (4) Die Gesellschaft hat für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsführung ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschafts- und Finanzplan sind der Stadt Albstadt zur Kenntnis zu bringen.

VI. RÜCKLAGEN, GEWINNVERTEILUNG UND VERLUSTDECKUNG

§ 22

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 v.H. des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses bilden die Geschäftsführer eine Bauerneuerungsrücklage und beschließen über Einstellung und Entnahme.

- (3) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt der Aufsichtsrat nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit den Geschäftsführern.

§ 23

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4 v.H. der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.
- (3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (4) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.
- (5) Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft - zusätzlich - einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftssteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

§ 24

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 22 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

VII. OFFENLEGUNG / VERÖFFENTLICHUNG / VERVIELFÄLTIGUNG / BEKANNTMACHUNG

§ 25

- (1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden.
- (2) Der Stadt Albstadt als Gesellschafterin sind die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95 a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen (§ 103 Abs.1 S.1 Nr.5f GemO).

- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (4) Im Übrigen werden Bekanntmachungen im "Bundesanzeiger" und im "Amtsblatt des Zollernalbkreises" veröffentlicht.

VIII. PRÜFUNG DER GESELLSCHAFT

§ 26

Die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vor. Der Stadt Albstadt steht das Prüfungsrecht nach § 54 HGrG sowie nach § 114 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu.

IX. AUFLÖSUNG UND ABWICKLUNG DER GESELLSCHAFT

§ 27

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt.

- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Gesellschafterversammlung für die Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung im Gebiet der Stadt Albstadt zu verwenden.